

B e s c h l u ß :

=====

In der Vertragshilfesache

des Rechtsanwalts Eberhard von M i [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],
in seiner Eigenschaft als Verwalter für den Nachlaß
des am 6. Oktober 1961 in B [REDACTED]
verstorbenen Chemikers Dr. Bruno S [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

gegen

den Kaufmann Ernst M ü [REDACTED], H [REDACTED],
O [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Reinicke und Dr. Bukow in der
Sitzung vom 17. Januar 1963 beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den
Beschuß des 4. Zivilsenats des Kammergerichts
Berlin vom 27. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens der wei-
teren Beschwerde hat der Antragsteller zu tragen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
20.000 DM.

G r ü n d e :

Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluß des beschließenden Senats vom 24. März 1960 - II ZB 2/60 - Bezug genommen. Durch diesen Beschluß hat der Senat den damals angefochtenen Beschluß des Kammergerichts aufgehoben, soweit in ihm zum Nachteil des Antragsgegners entschieden und die Verbindlichkeit des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner von 53.746,85 DM auf 20.000 DM sowie der Zinssatz von 5 % auf 4 % herabgesetzt worden war. Zugleich hat der Senat die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, damit die für die abschließende Entscheidung noch notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

Während des erneuten Verfahrens vor dem Beschwerdegericht ist der ursprüngliche Antragsteller, Dr. Bruno S [REDACTED], gestorben. Seine alleinige Erbin ist Fräulein Ilse L [REDACTED]. Auf Antrag der Erbin ist die Verwaltung des Nachlasses angeordnet und Rechtsanwalt von Mi [REDACTED] zum Nachlaßverwalter bestimmt worden. Der Nachlaßverwalter ist daraufhin an Stelle des verstorbenen Antragstellers in das Vertragshilfeverfahren eingetreten.

Das Beschwerdegericht hat durch Beschluß vom 27. Juli 1962 den angefochtenen Beschluß des Landgerichts aufgehoben und den Vertragshilfeantrag in vollem Umfang zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Nachlaßverwalters.

1. Mit Recht hat das Beschwerdegericht nach dem Tode des ursprünglichen Antragstellers und nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung den Nachlaßverwalter an Stelle des ursprünglichen Antragstellers an dem Vertragshilfeverfahren beteiligt. Denn der Nachlaßverwalter ist

nicht nur berechtigt, für die Nachlaßverbindlichkeiten Vertragshilfe zu beantragen (BGH LM Nr. 19 zu § 1 VHG), sondern er ist ebenso auch berechtigt, einen vom Erblasser bereits gestellten, noch rechtshängigen Vertragshilfeantrag weiter zu verfolgen. Das ergibt sich aus seiner Aufgabe, den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen.

2. Das Beschwerdegericht ist der Meinung, die Beurteilung des Vertragshilfeantrages richte sich nach dem Tode des ursprünglichen Antragstellers ausschließlich nach den Verhältnissen der Alleinerbin. Es könnten nunmehr die besonderen Verhältnisse des Antragstellers nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Vertragshilfe, die gegenüber dem Erblasser gerechtfertigt gewesen wäre, könne seinen Erben grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die weitere Beschwerde.

a) Die Anordnung der Nachlaßverwaltung ist für die grundsätzliche Beurteilung des vorliegenden Vertragshilfeantrags ohne Bedeutung. Denn gleichgültig, ob in einem Fall der vorliegenden Art Nachlaßverwaltung angeordnet ist oder nicht, immer handelt es sich um eine Verbindlichkeit des Erben, die Gegenstand eines solchen Vertragshilfeverfahrens ist. Dem Nachlaßverwalter stehen, wie das Beschwerdegericht mit Recht hervorhebt, keine weitergehenden Rechte als den Erben selbst zu. Es kann daher für die rechtliche Beurteilung des Vertragshilfeantrags keinen Unterschied ausmachen, ob dieser von den Erben oder einem Nachlaßverwalter weiterverfolgt wird.

b) Aber auch gegen die weiteren Ausführungen des Beschwerdegerichts sind keine Bedenken zu erheben. Sie stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-



richtshofs, an der auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der weiteren Beschwerde festzuhalten ist (BGH WM 1955, 775; 1956, 1188).

Der allgemeine Einwand, den die weitere Beschwerde gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geltend macht, geht dahin, die Stellung des Erben könne wie sonst auch im Rahmen des Vertragshilfeverfahrens nicht eine schlechtere als die seines Erblassers sein. Nach allgemeinen, erbrechtlichen Grundsätzen müsse der Erbe an einer dem Erblasser zuteil gewordenen Rechtswohlthat in gleicher Weise wie dieser teilnehmen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Einem so außergewöhnlichen Rechtsbehelf, wie es die richterliche Gewährung einer Vertragshilfe ist, kann es aus Rechtsgründen durchaus eigentümlich sein, daß er einem Schuldner nur und allein mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse eingeräumt wird und daß demzufolge beim Tode des Schuldners diese Rechtswohlthat seinem Erben im allgemeinen nicht mehr zugute kommen kann. Denn der Gesetzgeber ist bei der Gewährung und Regelung solcher außergewöhnlichen Rechtsbehelfe frei; er ist insoweit nicht an angeblich zwingende erbrechtliche Gesichtspunkte gebunden. Daraus ergibt sich, daß nicht schon allgemein erbrechtliche Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit Erfolg entgegengesetzt werden können.

Wenn der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in den angegebenen Entscheidungen des weiteren die Auffassung vertritt, daß einem Erben, der nicht zu den nächsten Familienangehörigen seines Erblassers gehört, im allgemeinen keine Vertragshilfe gewährt werden könne, so sieht der beschließende Senat keinen zwingenden Anlaß, von dieser langjährig praktizierten Rechtsprechung jetzt noch abzugehen. Das erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften

des Vertragshilfegesetzes in einem Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz nur noch in wenigen Fällen angewendet wird, besonders geboten.

Wenn demgegenüber die weitere Beschwerde noch auf zwei weitere Gesichtspunkte hinweist, die hier eine abweichende Beurteilung erforderten, so kann der Beschwerde auch darin nicht gefolgt werden. Die Tatsache, daß es sich im vorliegenden Fall um den Tatbestand einer sogenannten korrigierenden Vertragshilfe handelt, besagt in diesem Zusammenhang nichts Entscheidendes. Denn auch bei der korrigierenden Vertragshilfe sind Billigkeitserwägungen, die auf die Person des Schuldners bezogen sind von rechtlicher Bedeutung (BGH LM Nr. 25 zu § 1 VHG), Billigkeitserwägungen, die in der Person des Erben nicht mehr in Erscheinung treten und die deshalb grundsätzlich auch eine Vertragshilfe zugunsten des Erben nicht rechtfertigen können. Außerdem hebt die weitere Beschwerde noch hervor, die Verweigerung der Vertragshilfe sei im vorliegenden Fall deswegen unbillig, weil die hier in Betracht kommende Forderung des Antragsgegners zu Unrecht im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden sei. Das rechtskräftige Urteil, durch das dem Antragsgegner diese Forderung zugesprochen worden sei, beruhe auf einem Rechtsfehler, weil die Forderung dem Währungsstatut der Sowjetischen Besatzungszone unterlegen habe. Auch dieser Hinweis rechtfertigt im Rahmen des Vertragshilfeverfahrens keine andere Beurteilung. Denn selbst wenn die Meinung der weiteren Beschwerde von der fehlsamen Umstellung der Forderung des Antragsgegners richtig sein sollte, so handelt es sich bei diesem Hinweis der Beschwerde im Grunde genommen nur um einen Angriff gegen die Rechtskraft des vorausgegangenen Urteils. Das Vertragshilfeverfahren ist aber nicht dazu da, solche Korrekturen rechtskräftiger Urteile herbeizuführen oder zu erleichtern. Es kann daher auch ein etwaiger

Rechtsfehler in dem vorausgegangenen rechtskräftigen Urteil nicht die Grundlage für eine Vertragshilfe bilden, die sonst rechtlich nicht zulässig ist.

Damit erweist sich die weitere Beschwerde als ungegründet, so daß sie zurückgewiesen werden muß.

Die Entscheidung zu den Nebenpunkten beruht auf den §§ 19 VHG, 131 Abs. 1 KostO sowie auf § 20 VHG.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

BR Dr. Reinicke
ist beurlaubt und
deshalb nicht in
der Lage, zu unter-
schreiben.

Dr. Bukow

Dr. Fischer

19
zu